

überlassen, den Zeitpunkt zu ermitteln, an dem dieser Brauch aufhörte⁷⁷⁾.

Es gibt allerdings auch schon im Mittelalter einzelne Ansätze dazu, Staatsakte an gewöhnlichen Wochentagen zu veranstalten. Am 1. Mai 1298 schrieb der Erzbischof Gerhard von Mainz an König Adolf von Nassau, er habe die Kurfürsten für den 15. Juni oder, wenn dieser Tag ein Feiertag sei, für den folgenden Wochentag nach Mainz entboten⁷⁸⁾. Hier sollte also bewußt ein hochpolitischer Akt, nämlich die Absetzung des Königs, auf einen gewöhnlichen Wochentag gelegt werden.

Es ist bezeichnend, daß diese Terminplanung von einem geistlichen Fürsten ausging, denn die mittelalterliche Kirche scheint sich in bezug auf heilige Tage ganz anders verhalten zu haben als der „Staat“. In der Liturgie hatten heilige Tage selbstverständlich größte Bedeutung. Das Kirchenjahr ist ja gegliedert und erfüllt von Feiertagen aller Art, und es gab schon früh genaue Bestimmungen darüber, an welchen Tagen Bischofsweihen, Priesterweihen oder Firmungen stattfinden durften⁷⁹⁾. Man scheint jedoch wenig Wert darauf gelegt zu haben, kirchenpolitische Akte an Feiertagen zu vollziehen. Das gilt nicht nur für Papstwahlen, bei denen angesichts der oft tumultuarischen Umstände so schnell wie möglich gehandelt werden mußte, sondern auch für Bischofs- und Abtwahlen und für Beginn und Ende vieler Synoden. Das große Konzil von Konstanz etwa wurde an einem gewöhnlichen Wochentag eröffnet und schloß auch an einem solchen. Diese Haltung der Kirche mag sich erklären aus ihrer grundsätzlichen Rationalität gegenüber der massiven Frömmigkeit der Laien. Diese Rationalität zeigte sich im Mittelalter ja auch — negativ — im Kampf der Kirche gegen das sakrale Königtum, gegen die alten Blutsbindungen und gegen den Volksaberglauben, — positiv — in der Entfaltung der Theologie und der Kanonistik.

Nach alledem wollen wir jetzt noch einmal die Frage stellen: Was ist ein heiliger Tag? Und können jetzt vielleicht eine substantiellere Antwort geben als zu Anfang.

⁷⁷⁾ Im Anschluß an den hier abgedruckten Vortrag bemerkte Theodor Schieder (Köln), daß die Verhältnisse in der Neuzeit anscheinend umgekehrt seien: die Termine der Staatsakte würden heilige Tage; siehe etwa die Feier des 14. Juli (1789) in Frankreich oder des 7. November (1917) in der Sowjetunion.

⁷⁸⁾ MGH Const. 3, Nr. 588, S. 549.

⁷⁹⁾ Für die Bischofsweihe vgl. etwa Th. Michels, Beiträge zur Geschichte des Bischofsweihetages im christlichen Altertum und Mittelalter (1927); für die Priesterweihe: Decretum Gratiani c. 5—7 D. 75; Dekretalen Gregors IX.: c. 1—3. X. 1, 11.